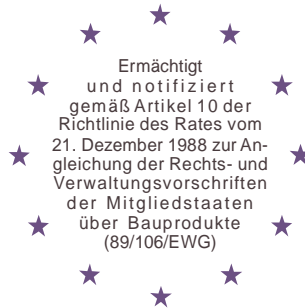


Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L
Tel.: +49(0)30-78730-0
Fax: +49(0)30-78730-320
e-Mail: dibt@dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA

Europäische Technische Zulassung **ETA-03/0021**

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	Dachabdichtung "Triflex D" <i>Roof waterproofing "Triflex D"</i>
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	Triflex Beschichtungssysteme GmbH & Co. KG Karlstraße 59 32423 Minden
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck <i>Generic type and use of construction product</i>	Flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis von flexiblen ungesättigten Polyester <i>Liquid applied roof waterproofing on the basis of flexible unsaturated polyester</i>
Geltungsdauer vom <i>Validity from</i> bis <i>to</i>	18. April 2005 18. April 2010
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	Triflex Beschichtungssysteme GmbH & Co. KG Karlstraße 59 32423 Minden

Diese europäische technische Zulassung ersetzt ETA-03/0021 mit Geltungsdauer vom 02.09.2003 bis 30.09.2008.
This European Technical Approval replaces ETA-03/21 with validity from 02.09.2003 to 30.09.2008.

Diese europäische
technische Zulassung umfasst
*This European Technical Approval
contains*

8 Seiten einschließlich 1 Anhang
8 pages including 1 annex



70373.05

European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴ zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004⁵;
 - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen", ETAG 005, Ausgabe März 2000, Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen" und Teil 4 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen auf der Basis von flexiblem ungesättigten Polyester".
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck

1.1 Beschreibung des Produkts

Die flüssig aufzubringende Dachabdichtung "Triflex D" ist ein Bausatz, der aus Flüssigkunststoff aus flexiblem ungesättigtem Polyester und Polyestervlies als Einlage besteht. Spezielle Untergründe erfordern zur ausreichenden Haftung der Dachabdichtung eine Grundierung. Als zusammengefügt System bilden diese Komponenten eine homogene, nahtlose Dachabdichtung.

Anhang 1 zeigt die Komponenten und den Systemaufbau der Dachabdichtung "Triflex D". Die Mindestschichtdicke der aufgetragenen Dachabdichtung beträgt 2,0 mm.

1.2 Verwendungszweck

Die flüssig aufzubringende Dachabdichtung ist zur Abdichtung von Dachflächen gegen das Eindringen von Niederschlagswasser vorgesehen, bei denen Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind.

Die Dachabdichtung weist bestimmte Leistungsstufen gemäß ETAG Nr. 005⁷ auf, die eine Verwendung unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen ermöglichen (siehe Kapitel 2.1).

Der Hersteller hat im technischen Dossier⁸ (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, für welche Untergründe die Dachabdichtung geeignet ist, und wie diese Untergründe vorbehandelt sein müssen. Im TDH ist auch festgelegt, für welche Untergründe eine Grundierung erforderlich ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer der Dachabdichtung von 25 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

"Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer, die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

⁷ "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtung", Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen" und Teil 4 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis von flexiblem ungesättigtem Polyester" (ETAG Nr. 005), Bekanntmachung vom 2. August 2001, Bundesanzeiger Nr. 200a

⁸ Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung und die Instandhaltung der Dachabdichtung erforderlichen Angaben des Herstellers. Sie wurden vom DIBt geprüft und sind in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen. Der vertraulich zu behandelnde Teil des TDH zu dieser ETA (u.a. Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung) ist beim DIBt hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten notifizierten Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale der Dachabdichtung

Die Komponenten des Bausatzes der Dachabdichtung weisen unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die ETA wird für den Bausatz auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen der Komponenten des Bausatzes oder des Herstellungsverfahrens der Komponenten, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

Die Leistung des Brandverhaltens der Dachabdichtung führt zur Einstufung in Klasse E gemäß EN 13501-1.

Eine Klassifizierung des Brandverhaltens der Dachabdichtung bei einem Brand von außen erfolgt nicht⁹.

Die nachgewiesenen Eigenschaftswerte der Dachabdichtung führen in Übereinstimmung mit der ETAG 005 zu der Einstufung in Nutzungskategorien. Sie sind im Anhang 1 angegeben.

Mit ihnen kann eine am Verwendungszweck orientierte Bewertung der Dachabdichtung durch den Anwender vorgenommen werden.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Dachabdichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtung", Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen" und Teil 4 "Besondere Bestimmungen für flüssig aufzubringende Dachabdichtung auf der Basis von flexiblem ungesättigten Polyester" (ETAG Nr. 005).

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank¹⁰ keine gefährlichen Stoffe in der Dachabdichtung enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen müssen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

⁹ Eine Klassifizierung der Leistung der Dachabdichtung bei einem Brand von außen kann z.Z. nicht erfolgen, da es eine gültige EN nicht gibt. Die vorliegenden Nachweise würden jedoch zu der Einstufung in die Klassen B_{ROOF} (t1), B_{ROOF} (t2) und B_{ROOF} (t3) gemäß prEN 13501-5 und der Entscheidung der Kommission 2001/671/EG führen.

¹⁰ Hinweise im Leitpapier H: Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie, Brüssel, 18. Februar 2000

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren 98/599/EG vom Oktober 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 287 vom 24. Oktober 1998) für Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen (Liquid applied roof waterproofing kits) unter Verwendung dieser Materialart System 3 für das Konformitätsnachweisverfahren (Anhang III Abschnitt 2. II) Möglichkeit 2 der Richtlinie 89/106/EWG) festgelegt.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 3 sieht vor:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Aufgaben des Herstellers: | werkseigene Produktionskontrolle, |
| b) Aufgaben der notifizierten Stelle: | Erstprüfung des Produkts. |

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und regelmäßige Kontrollen des Produktionsprozesses gemäß dem festgelegten Prüfplan¹¹ durchzuführen.

Dies stellt sicher, dass das Produkt die Eigenschaften, die in dieser ETA festgelegt sind, aufweist.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien entsprechend dem TDH verwenden. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Prüfplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den für die identifizierenden Eigenschaften der Komponenten in der ETAG Nr. 005 Teil 4 gemachten Angaben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts, der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen müssen dem Prüfplan entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stelle

3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Prüfplan zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die notifizierte Stelle festzustellen.

¹¹ Der Prüfplan ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung. Er wird soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten notifizierten Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung¹² ist auf der Verpackung des Bausatzes der Dachabdichtung "Triflex D" oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Zeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Kurzbezeichnung der Leistungsstufen gemäß Anlage 1,
- Brandverhalten: Klasse E,
- Brandverhalten bei einem Brand von außen: keine Leistung festgestellt,
- Aussage zu gefährlichen Stoffen: gemäß Abgleich mit der EU-Datenbank nicht vorhanden.

Die Komponenten sind als zum Bausatz "Triflex D" gehörig zu kennzeichnen.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

4.1 Herstellung

Die Komponenten des Bausatzes der Dachabdichtung werden werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, dass im TDH festgelegt ist.

4.2 Bemessung und Entwurf

Die Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck ergibt sich für die in der Anlage 1 angegebenen Stufen der Nutzungskategorien, ggf. unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Bausatzes sind zu beachten.

Der Hersteller hat im TDH Angaben zu den Verbrauchsmengen und Verarbeitungsverfahren gemacht, die zu der geforderten Dicke der Dachabdichtung von mindestens 2,0 mm führen sollen (Abschnitt 1.1).

4.3 Verarbeitung

Von der Brauchbarkeit der Dachabdichtung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der in dem TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung nur der Komponenten, die gekennzeichnete Bestandteil des Bausatzes sind,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Dachfläche auf Sauberkeit und richtige Vorbereitung vor Aufbringung der Dachabdichtung, ggf. ist vorher eine Grundierung aufzubringen,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungs- und Aushärtungsbedingungen,
- Feststellung ob zu der gegebenen Umgebungstemperatur die Applikation mit der Einstellung für Sommer oder Winter durchzuführen ist,
- Sicherstellung einer Dicke der Abdichtung von mindestens 2,0 mm durch Verarbeitung von entsprechenden Mindestmengen

¹² Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D, CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie, Brüssel, 01.08.2002 angegeben.

- Prüfungen während der Verarbeitung und an der fertigen Dachabdichtung und Dokumentation.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

4.4 Zuständigkeit des Herstellers

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die den Bausatz verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teile des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

5 Angaben des Herstellers

5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. E. Jasch

Beglaubigt